

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Gereon Bollmann und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5529 –**

**Finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Inflation hat aktuell den höchsten Wert seit über 70 Jahren erreicht. Die Teuerungsrate in Deutschland stieg im Oktober 2022 auf 10,4 Prozent, nachdem befristete Maßnahmen wie das 9-Euro-Ticket und der Tankrabatt im September 2022 ausgelaufen waren. Verbraucherpreise für Nahrungsmittel stiegen sogar um 20,3 Prozent (vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22\\_472\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_472_611.html)). Alleinerziehende Eltern, die unter der Doppelbelastung von Kindererziehung und Beruf leiden, trifft die hohe Inflation besonders hart: Gut 50 Prozent der Alleinerziehenden haben nur etwa 1 400 Euro im Monat zur Verfügung, zu wenig, um den Kinderfreibetrag in der Steuererklärung geltend zu machen (vgl. <https://www.merkur.de/leben/geld/kindergeld-erhoehung-alleinerziehende-unmut-geld-kinder-vater-mutter-alleine-kosten-zr-91938507.html>). Zwar erhöht die Bundesregierung das Kindergeld zum 1. Januar 2023 auf 250 Euro pro Kind, was einer Erhöhung um 31 Euro für das erste und zweite bzw. um 25 Euro für das dritte Kind entspricht (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutliche-kindergartenhoehung-2141952>). Doch Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss vom Staat beziehen, weil der unterhaltpflichtige Elternteil keinen (regelmäßigen) Unterhalt für das gemeinsame minderjährige Kind leistet, kommt diese Erhöhung nicht zugute. Da der Unterhaltsvorschuss mit dem Kindergeld verrechnet wird, sinkt die Höhe in gleichem Maße, in dem das Kindergeld steigt. Für Alleinerziehende, die Unterhaltsvorschuss beziehen, ist die Kindergelderhöhung daher ein Nullsummenspiel ohne finanzielle Entlastung. Bis zum Jahr 2008 wurde das Kindergeld nur zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/alleinerziehend-kindergeld-unterhalt-inflation-1.5697027?reduced=true>).

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Zu dem im Einführungstext des Fragestellers erwähnten Absinken der Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) anlässlich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2023 kam es in Folge frühzeitig ergriffener und zeitgleich wirkender gesetzgebender Maßnahmen nicht. Die Mindestunterhaltsverordnung wurde für 2023 geändert (BGBl. I 2022, 2130). Die

Erhöhung des Mindestunterhalts war notwendig, da der im Oktober 2022 veröffentlichte Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum von Kindern höher angesetzt hat als bei Erstellung der Mindestunterhaltsverordnung im Jahr 2021 angenommen. Statt um 8, 9 bzw. 10 Euro stiegen die Mindestunterhaltsbeträge nun um 41, 47 bzw. 55 Euro. Darum sind auch die Unterhaltsvorschussbeträge gestiegen und nicht gesunken. Neben den 31 Euro mehr an Kindergeld für die ersten beiden Kinder und 25 Euro für das dritte Kind erhalten die Alleinerziehenden-Haushalte seit Januar 2023 zusätzlich auch 10, 16 bzw. 24 Euro mehr an Unterhaltsvorschuss.

1. Wie viele Alleinerziehende gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?

Die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern lag im Jahr 2021 bei 1,509 Millionen (Mikrozensus 2021).

2. Wie viele Alleinerziehende beziehen Unterhaltsvorschuss, und wie viele Kinder profitierten dabei von dieser Leistung?

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden am 30. September 2022 an 824.610 Kinder gezahlt. Die Zahl der diese Kinder betreuenden Elternanteile wird nicht erfasst.

3. Wie hat sich das sogenannte sächliche Existenzminimum für Kinder in den Jahren von 2012 bis 2022 entwickelt (bitte ausführen und erläutern)?

Nach dem von der Bundesregierung alle zwei Jahre zu erstellenden Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) ergeben sich, entsprechend der dort jeweils dargelegten Berechnungsmethode für die betreffenden Jahre, folgende Beträge für das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
sächliches Existenzminimum	4.272 €	k. A.	4.440 €	4.512 €	4.608 €	4.716 €	4.788 €	4.896 €	5.004 €	5.412 €	5.460 €

Quelle: Bundestagsdrucksache 19/22800 und dortige Übersicht 1 „Bisherige Existenzminimumsberichte“

4. Wie hat sich die Zahl der von Kinderarmut betroffenen Kinder in den Jahren von 2012 bis 2022 entwickelt (bitte nach Jahren aufzulösen)?

Armut ist ein gesellschaftliches Phänomen mit vielen Facetten. Sie ist im Wesentlichen ein Mangel an Mitteln und Möglichkeiten, das Leben zu gestalten. Als komplexes Phänomen entzieht sie sich einer einfachen und eindeutigen Messung. Das gilt auch für die Armut von Kindern.

Ein weit verbreitetes Konzept ist die Berechnung der sogenannten Armutsrisikoquote. Hierzu wird der Anteil derjenigen Personen bestimmt, deren bedarfsgewichtetes Haushaltsnettoeinkommen unterhalb eines Mindestabstands zum mittleren Einkommen der Gesamtbevölkerung liegt (nach verbreiteter Konvention 60 Prozent des Medians). Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information

über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrunde liegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung der Armutsriskoquote je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Soweit Informationen in den erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ab 2020 wurde der Mikrozensus neugestaltet, u. a. wurde die bis 2019 separat durchgeführte EU-SILC-Erhebung integriert. Damit verbunden ist bei beiden Haushaltsbefragungen ein deutlicher Zeitreihenbruch, der einen inhaltlichen Vergleich der Daten des Erhebungsjahres 2020 mit den Vorjahren nicht zulässt. Daher werden die Daten getrennt auswiesen.

Anteil und Anzahl von Kindern unter 18 Jahren in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens anhand von Daten der amtlichen Statistik bis zum Jahr 2019

Erhebungsjahr (1)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
EU-SILC								
in %	15,2	14,7	15,1	14,6	15,4	15,2	14,5	12,1
absolut in Mio.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,0	1,7
Mikrozensus (2)								
in %	18,7	19,2	19,0	19,7	20,2	20,4	20,1	20,5

1) Einkommens-Referenzjahr ist bei EU-SILC das Vorjahr der Erhebung.

2) Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

Quelle: Destatis, Eurostat

Anteil und Anzahl von Kindern unter 18 Jahren in Haushalten mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens anhand von Daten der amtlichen Statistik ab dem Jahr 2020

Erhebungsjahr (1)	2020	2021
EU-SILC		
in %	15,4	16,2
absolut in Mio.	2,2	2,3
Mikrozensus (2)		
in %	20,4	20,8

1) Einkommens-Referenzjahr ist bei EU-SILC das Vorjahr der Erhebung.

2) Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

Quelle: Destatis, Eurostat

Anteil von Kindern unter 18 Jahren in Haushalten mit einem Nettoäquivalenz-einkommen unterhalb von 60 Prozent des Medians anhand von Daten des SOEP

Erhebungsjahr (3)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in %	17,9	18,7	19,9	21,7	22,5	21,9	21,8	20,8	22,6

3) Einkommens-Referenzjahr ist das Vorjahr der Erhebung.

Quelle: SOEP v37 (Berechnungen des IAW)

5. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Folgen der hohen Inflation für Alleinerziehende abzumildern?

Die gestiegenen Lebensmittelpreise und Energiekosten bringen besonders Familien in finanzielle Bedrängnis, da sie für ihren Lebensunterhalt mehr ausgeben als Haushalte ohne Kinder. Gerade einkommensschwache und alleinerziehende Familien benötigen besonders Unterstützung.

Im Jahr 2022 wurde ein Kinderbonus als zusätzliche Einmalzahlung für alle Familien von 100 Euro pro Kind gewährt. Von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten seit dem 1. Juli 2022 einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro zusätzlich.

Zum 1. Januar 2023 wurde

- das Kindergeld auf monatlich 250 Euro pro Kind erhöht,
- der Mindestunterhalt um 41, 47 bzw. 55 Euro je nach Altersstufe angepasst und in der Folge sind die Unterhaltsvorschuss-Zahlbeträge – wie bereits erläutert – gestiegen,
- der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach der Verdopplung im Jahr 2020 um weitere 252 Euro auf 4.260 Euro pro Jahr erhöht,
- der Höchstbetrag des Kinderzuschlags für Familien mit kleinen Einkommen auf 250 Euro monatlich pro Kind angehoben,
- das neue Bürgergeld eingeführt: ab 2023 erhält ein alleinstehender Erwachsener 502 Euro – 53 Euro mehr als bisher. Auch die Regelsätze für Kinder wurden deutlich erhöht – um 33 bis 44 Euro monatlich mehr je nach Alter.

Die Bedarfe werden künftig nicht mehr rückblickend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst.

Aber auch weitere Maßnahmen aus den Entlastungspaketen sichern die wirtschaftliche Stabilität von Familien und damit auch von Alleinerziehenden. Beispielsweise die Reform des Wohngelds zum 1. Januar 2023, die Verlängerung der Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld sowie die entfristete und verbesserte Homeoffice-Pauschale.

Nicht zu vergessen sind die punktuellen Entlastungen für private Haushalte: Heizkostenzuschüsse, Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, die Energiepreispauschale für Erwerbstätige und für Rentnerinnen und Rentner sowie eine Einmalzahlung für Studentinnen und Studenten sowie für Fachschülerinnen und Fachschüler. Um die Kosten für Gas, Fernwärme und Strom zu dämpfen, stellt die Bundesregierung die Basisversorgung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu günstigeren Preisen sicher.

6. Zieht die Bundesregierung eine Reform des Unterhaltsvorschusses in Erwägung, damit auch Alleinerziehende, die diesen beziehen, von der Kindergelderhöhung profitieren (bitte ausführen und erläutern)?

Eine Veränderung des Unterhaltsvorschusses ist hinsichtlich der Anrechnung des Kindergeldes nicht geplant. Allein durch Kindergelderhöhungen findet für Menschen ohne Existenzsicherndes eigenes Einkommen keine Verbesserung statt. Menschen mit geringem Einkommen profitieren vor allem von den Entwicklungen der umfassend am Existenzminimum ausgerichteten Sozialleistungen. Im Sozialrecht ist das Kindergeld immer vorrangig für das Existenzminimum des Kindes einzusetzen. Es wird darum bei Sozialleistungen wie SGB-II-Leistungen und Unterhaltsvorschuss in voller Höhe angerechnet. So sichert der Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld stets das jeweilige sächliche Existenzminimum, auch wenn das Kindergeld einmal nicht steigt.

Wenn nur das halbe Kindergeld auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet würde, würden bedürftige Paar-Familien benachteiligt gegenüber ausreichend oder besserverdienenden Alleinerziehenden. Denn es würde nach dem Unterhaltsvorschussgesetz – ohne Bedürftigkeitsprüfung – mehr fließen als durch den Bezug von Sozialleistungen, die voraussetzen, dass die Familie bedürftig ist. Besonders einkommensschwache Alleinerziehenden-Haushalte im SGB-II-Leistungsbezug würden wegen der dort vorgesehenen vollständigen Anrechnung von Unterhaltsvorschuss und Kindergeld nicht von einer hälftigen Kindergeldanrechnung auf den Unterhaltsvorschuss profitieren.





